

CDU-Fraktion in Rheinland-Pfalz. Sie wollen wissen, ob auch die Landesregierung NW bereit sei, den Entwurf eines Datenschutzgesetzes einzubringen.

Der Minister erwiderte, die Landesregierung bemühe sich noch für diese Legislaturperiode darum. Umfangreiche Vorüberlegungen seien notwendig. Obwohl nicht etwa ein Zustand rechtlicher Schutzlosigkeit (Strafgesetzbuch, Beamten- und Statistikgesetze) bestehe, halte die Landesregierung den Datenschutz, besonders im Hinblick auf die Möglichkeiten des Datenverbundes, für ein vordringlich zu ordnendes Rechtsgebiet (**Drs. 445**).

Landesgrenze kein Nachteil für Schüler mehr

Den Schülern in den Grenzgebieten des Landes, die der Zweckmäßigkeit wegen weiterführende Schulen außerhalb Nordrhein-Westfalens besuchen, konnte bisher weder die Lernmittelfreiheit noch die Erstattung der Fahrkosten gewährt werden, weil die Schulträger diese Kosten tragen. Nach Initiative des Abgeordneten Friedrich (CDU), der sich in einer Kleinen Anfrage um die Lernmittelfreiheit für diese Schüler bemühte und der Abgeordneten Frau Edith Langner und Heinz Szymczak, die in ihrer Anfrage eine gesetzliche Regelung zur Übernahme der Fahrkosten durch das Land anregten, hat der Landtag entsprechende Zusätze zum Landeshaushalt beschlossen. Der Kultus-

minister erläuterte in seinen beiden Antworten die bisherige Rechtslage und teilte nachträglich formell mit, daß das Kabinett dem Landtag die notwendigen Bestimmungen vorgeschlagen habe.

Die Lernmittelfreiheit erhalten dadurch nicht weniger als 1 739 Schüler. 53 von ihnen besuchen Schulen in Belgien/Niederlande, 87 in Rheinland-Pfalz und 1 599 in Niedersachsen (**Drs. 443, 446**).

Zu wenig Helfer für psychisch Kranke

Die Nachbehandlung psychisch Kranker, die aus stationärer Behandlung entlassen worden sind, müßte in der Praxis in enger Verbindung mit dem zuständigen Landeskrankenhaus durchgeführt werden. Nur den großen Gesundheitsämtern stehen eigene Psychiater zur Verfügung. Auch die Zahl fachkundiger Sozialarbeiter ist zu gering. Nachgehende Hilfe bleibt daher mehr oder weniger auf eine Kontrolle beschränkt, bestätigte der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales dem FDP-Abgeordneten Neu. Wenn sich die Kontrolle auf das Einhalten ärztlicher Auflagen erstreckte, sei sie eine wirksame Hilfe. Dringlich sei eine bessere Honorierung im ärztlichen und fürsorglichen Dienst, um mehr Helfer zu gewinnen. Ebenso müsse erreicht werden, daß die stationäre Behandlung dieser Kranken nicht nur auf abgelegene Spezialkrankenhäuser beschränkt bleibe (**Drs. 444**).

Ist Reiten im Wald ordnungswidrig?

Das Forstgesetz des Landes NW, §§ 4 e und 68 (1) Nr. 1 steht unter dem Beschuß der Reiter. Es verbietet das Reiten im Walde und erklärt es als ordnungswidrig, soweit hierfür nicht eine besondere Befugnis vorliegt. Die „Arbeitsgemeinschaft Erholung durch Wald und Pferd – Nordelfel –“ hat gemeinsam mit einigen interessierten Freunden des Reitsports beim Bundesverfassungsgericht dreimal Beschwerde gegen diese Bestimmungen des Ge-

setzes erhoben. Das Bundesverfassungsgericht hat dem Landtag und der Landesregierung die drei Beschwerden zugeleitet und erwartet ihre Äußerung bis 30. Juni 1971.

Die Beschwerdeführer sehen in den beiden Paragraphen eine Verletzung des Grundgesetzes, Artikel 2 (Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung) und Artikel 3 (Gleichheit vor dem Gesetz). Die Ausübung von Grundrechten

werde beschränkt, darin liege eine Diskriminierung der Person. Ein Reitverbot mit Befreiungsvorbehalt erscheine als ein „unverhältnismäßig“ einschneidendes Mittel, weil mit einem generellen Reitverbot Mißbräuchen und Beschädigungen im Einzelfall begegnet werden solle. Bisher sei aus dem Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit auch das Recht gefolgt, sich sportlich durch Reiten im Walde zu betätigen (Gewohnheitsrecht). Jetzt würden die Beschwerdeführer in Nordrhein-Westfalen ordnungswidrig handeln, wenn sie weiterhin dieser sportlichen Betätigung nachgingen.

„Niemals haben wir bisher jemanden gestört, Spaziergänger fühlen sich nicht belästigt“, wenden die Beschwerdeführer ein, und „Parlament und Regierung stellen jedes Jahr Förderungsmittel zur Verfügung, damit geritten wird, – zur Erholung, zur sportlichen Betätigung und zur Erhaltung des Pferdes“ (**Vorlagen 191, 192, 193**).

Verfassungsbeschwerden unbegründet

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen hat zwei Verfassungsbeschwerden, die Einzelheiten der Neugliederung des Ennepe-Ruhr-Kreises betrafen, als unbegründet zurückgewiesen.

Die Gemeinde Dahl wandte sich gegen die Ausgliederung der Fachklinik Ambrock in die Stadt Hagen. Das Gericht erachtete diese Maßnahme als dem öffentlichen Wohl entsprechend, die Klinik sei auf Hagen ausgerichtet, die Anhörung der Gemeinde Dahl sei ausreichend gewesen (**Zuschrift 207**).

Die Gemeinde Blankenstein beschwerte sich gegen die Ausgliederung des Hammertals (in der Gemarkung Buchholz) in die Stadt Herbede. Das Gericht erkannte aber an, daß Herbede schnell wachse. Sachliche Bedenken seien nicht vorgebracht worden, den Willen der Bevölkerung von Blankenstein habe der Gesetzgeber berücksichtigt (**Zuschrift 206**).